Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des "Center for Molecular and Cellular Bioengineering" (CMCB) der Technischen Universität Dresden

Vom 17.12.2015

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Strategiekommission
- § 4 Berufungen
- § 5 Struktur
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Organe
- § 8 Wissenschaftlicher Rat
- § 9 Direktorium
- § 10 Forschungsgruppenleiterversammlungen
- § 11 Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren
- § 12 Zentralbereich
- § 13 Technologieplattform wissenschaftlicher Service-Einrichtungen
- § 14 Studienkommission
- § 15 Wissenschaftlicher Beirat
- § 16 Gleichstellung
- § 17 Evaluation
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 15.12.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Errichtung des Zentrums gem. § 92 Abs.1 SächsHSFG.

Präambel

Der Erfolg der Forschungsprofillinie "Gesundheitswissenschaften, Biomedizin und Bioengineering" der Technischen Universität Dresden wird wesentlich durch das "Center for Molecular Bioengineering" (B CUBE) und die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen "Biotechnologisches Zentrum" (BIOTEC) und "Center for Regenerative Therapies Dresden" (CRTD) getragen. Um diese Einrichtungen institutionell zu verankern und in die Struktur der Technischen Universität Dresden und ihrer Fakultäten zu integrieren sowie ihre Weiterentwicklung strategisch zu unterstützen, werden die Einrichtungen in einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zusammengeführt, deren Entwicklung in enger Abstimmung mit den involvierten Fakultäten vorangetrieben werden soll.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das "Center for Molecular and Cellular Bioengineering" (CMCB) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gem. § 92 SächsHSFG. Es untersteht direkt dem Rektorat. Dem CMCB werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer Fakultät bei der Initiierung und Trägerschaft von Studiengängen sowie bei der Berufung von Professorinnen und Professoren auf den dem CMCB zugeordneten Stellen, einschließlich der Mitgliedschaft, und die dafür benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das CMCB wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch
 - die Entwicklung und Koordination der Forschung und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers auf den Gebieten des Molecular and Cellular Bioengineering und der Regenerativen Therapien entsprechend der Forschungskonzepte der Institute,
 - die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen und die Beteiligung an interdisziplinären Studienprogrammen für Doktorandinnen und Doktoranden,
 - die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Bachelor- und Masterstudiengänge in dem Aufgabengebiet der Einrichtung und
 - den Betrieb und die Weiterentwicklung der Technologieplattform, die aus der Fusionierung der Technologieplattformen der Institute hervorgeht.
- (2) Das CMCB fördert die Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.
- (3) Das CMCB fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Molecular and Cellular Bioengineering und der Regenerativen Therapien.

§ 3 Strategiekommission

- (1) Der Strategiekommission des Rektorats obliegt die Abstimmung der strategischen Ausrichtung des CMCB zusammen mit den beteiligten Fakultäten. Die Strategiekommission berät das Rektorat sowie das Direktorium des CMCB insbesondere hinsichtlich Rekrutierungen, Eröffnung neuer Forschungsbereiche, Beendigung von Forschungsbereichen sowie Instrumente zur Unterstützung der Translation. Die Strategiekommission wird mindestens zwei Mal pro Jahr (halbjährlich) vom Rektorat einberufen.
- (2) Mitglieder der Strategiekommission sind:
 - (a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rektorats,
 - (b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,
 - (c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus,
 - (d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät Informatik und

(e) die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren von B CUBE, BIOTEC, CRTD.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Rektorats wird vom Rektorat entsandt. Die Mitglieder nach (b) bis (d) werden von der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen und durch das Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Berufungen

- (1) Das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem CMCB zugeordnet sind, regelt die Berufungsordnung der Technischen Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem CMCB zugeordnet sind, aber überwiegend Aufgaben in dem CMCB wahrnehmen, nimmt der Fakultätsrat der Fakultät, der die Professur zugeordnet ist, die Aufgaben und Rechte gemäß dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz wahr. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem CMCB. Die Regelungen der Berufungsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren obliegt dem CMCB.

§ 5 Struktur

- (1) Das CMCB umfasst folgende Institute:
 - 1. Center for Molecular Bioengineering (B CUBE),
 - 2. Biotechnologisches Zentrum (BIOTEC),
 - 3. Center for Regenerative Therapies Dresden (CRTD).

Weitere Institute und Struktureinheiten können auf Beschluss des Rektorates im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat errichtet werden.

- (2) Die Institute werden durch einen gemeinsamen Zentralbereich in allen administrativen Belangen unterstützt. Die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung und Beauftragten bleibt durch diese Regelung unberührt.
- (3) Das CMCB etabliert und unterhält eine gemeinsame Technologieplattform mit wissenschaftlichen Service-Einrichtungen.
- (4) Die einzelnen Institute umfassen verschiedene Forschungsgruppen (Professuren, Nachwuchsforschungsgruppen und andere Arbeitsgruppen). Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln und Räumen zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus der Forschungsgruppenleiterin bzw. dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (5) Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter des CMCB sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem CMCB zugeordnet sind und ihren Arbeitsbereich in den dem CMCB durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Räumen haben sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter und andere Wissenschaftlerin-

nen und Wissenschaftler, die vom Direktorium mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates zur Leitung einer Forschungsgruppe bestellt werden und ihren Arbeitsbereich in den dem CMCB zur Verfügung stehenden Räumen haben.

(6) Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter entscheiden unter Berücksichtigung der Leitlinien des Wissenschaftlichen Rates über ihre Forschungsthematik, - projekte und -kooperationen und über die ihnen und ihrer Forschungsgruppe zur Verfügung gestellte Ausstattung an Raum, Personal- und Sachmitteln nach Maßgabe der an der Technischen Universität Dresden geltenden Regelungen.

§ 6 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des CMCB sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:
 - (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Rahmen des CMCB berufen oder diesem zugeordnet werden,
 - (b) Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen und anderen Arbeitsgruppen, die im Rahmen des CMCB eingestellt oder diesem zugeordnet werden,
 - (c) die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. Forschungsgruppen zugeordneten akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (d) die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralbereichs und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen des CMCB,
 - (e) die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem CMCB obliegt.

Auf Antrag können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat befristet bestellt werden.

- (2) Professorinnen und Professoren, deren Stelle dem CMCB zugeordnet ist, können durch Zuwahl gem. § 87 Abs. 3 SächsHSFG in Zweitmitgliedschaft Mitglied einer Fakultät werden. Sofern dem CMCB fakultätsgleiche Rechte übertragen sind, haben sie ein Wahlrecht gem. § 4 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.
- (3) Professorinnen und Professoren des CMCB, die in Erstmitgliedschaft in den Fakultäten verbleiben, sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des CMCB. Sofern dem CMCB fakultätsgleiche Rechte übertragen sind, haben sie ein Wahlrecht gem. § 4 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.
- (4) Sind weitere an dem CMCB tätige Personen Angehörige der Technischen Universität Dresden, so sind sie Angehörige des CMCB.

§ 7 Organe

(1) Organe des CMCB sind der Wissenschaftliche Rat, das Direktorium und die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren.

(2) Die Belange der Institute werden jeweils durch die Forschungsgruppenleiterversammlung, die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor sowie den Wissenschaftlichen Beirat des Institutes wahrgenommen.

§ 8 Wissenschaftlicher Rat

- (1) Der Wissenschaftliche Rat des CMCB besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind:
 - 7 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 2 aus der Gruppe der Studierenden und
 - 1 aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Außerdem gehört die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CMCB dem Wissenschaftlichen Rat stimmberechtigt an.

Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren und die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind.

- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) für die Wahl des Wissenschaftlichen Rates ist jedes Mitglied des CMCB gem. § 6.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CMCB aus ihrer Mitte gewählt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird für die Ausübung des passiven Wahlrechts einem von drei Wahlkreisen zugeordnet. Die bzw. der Wahlberechtigte darf nur in ihrem bzw. seinem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I: B CUBE
Wahlkreis II: BIOTEC
Wahlkreis III: CRTD

Aus jedem Wahlkreis wird eine Wahlkreisvertreterin bzw. ein Wahlkreisvertreter gewählt.

Darüber hinaus werden weitere Vertreterinnen und Vertreter gewählt.

Eine gleichzeitige Kandidatur als Wahlkreisvertreterin bzw. Wahlkreisvertreter und als weitere Vertreterin bzw. weiterer Vertreter ist zulässig.

(4) Für die Wahlen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der akademischen bzw. der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden keine Wahlkreise gebildet.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der akademischen bzw. der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Mitgliedergruppe des CMCB aus deren Mitte gewählt.

- (5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der Studierenden werden von den Fachschaftsräten der Fachschaften, denen die Studierenden der von dem CMCB getragenen Studiengänge angehören, entsandt; besteht kein zuständiger Fachschaftsrat, ist der Studentenrat zuständig. Ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.
- (6) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern des CMCB gewählt.
- (7) Die Wiederwahl bzw. Wiederbestellung als Mitglied des Wissenschaftlichen Rates ist möglich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rates vorzeitig aus, gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden entsprechend. Das Direktorium gibt bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.
- (9) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Rat mindestens einmal monatlich mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich ein. Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.
- (10) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (11) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem CMCB obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Studien- und Prüfungsordnungen, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen sowie die Planung des Studienangebots. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Der Wissenschaftliche Rat nimmt die Zuständigkeiten eines Fakultätsrates bei Berufungen wahr, insbesondere für die Besetzung der Berufungskommissionen, Vorschläge für die Funktionsbeschreibung der Hochschullehrerstellen und den Beschluss über den Berufungsvorschlag. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CMCB, die nicht dem Wissenschaftlichen Rat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

Der wissenschaftliche Rat ist weiterhin zuständig insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Stellungnahme zur Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (overheads) zwischen dem CMCB und Instituten zur Bildung zentraler Fonds für das CMCB,
- Beschluss über die Lehr- und Forschungsberichte des CMCB,
- Bildung von Kommissionen und Ausschüssen, die die gesamten das CMCB betreffenden Belange bearbeiten und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates vorbereiten helfen,
- Beschluss über Auszeichnungsanträge,

- Vorschläge auf Errichtung, Aufnahme, Änderung oder Auflösung von Instituten und Struktureinheiten, über die das Rektorat beschließt,
- Vorschläge für die Ordnung des CMCB und deren Änderungen.

(12) Vor der Beschlussfassung des Wissenschaftlichen Rates über Angelegenheiten, die ein Institut, eine Professur oder eine Struktureinheit des CMCB gemäß § 5 betreffen, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung, ggf. Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Mitgliedergruppen Gelegenheit zu geben, vom Wissenschaftlichen Rat gehört zu werden. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Wissenschaftlichen Rat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten wird, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, vom Wissenschaftlichen Rat gehört zu werden. In Angelegenheiten, die mehrere Institute betreffen, entscheidet der Wissenschaftliche Rat nach Anhörung aller betroffenen Forschungsgruppenleiterversammlungen.

§ 9 Direktorium

- (1) Das CMCB wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren des CMCB.
- (2) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des CMCB zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem CMCB zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Es entscheidet über die Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (overheads) zwischen dem CMCB und Instituten zur Bildung zentraler Fonds für das CMCB nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden in der Regel aus der Mitte des Direktoriums nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das CMCB innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des CMCB und bereitet die Beschlüsse der Gremien des CMCB vor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates. Soweit das CMCB Trägerin von Studiengängen ist, ist die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot.
- (4) Aufgaben der geschäftsführende Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors sind insbesondere:
 - Leitung der Sitzungen des Wissenschaftliches Rates,
 - Führung der Geschäfte des CMCB durch regelmäßige und kollegiale Beratungen mit dem Direktorium,
 - Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend einer Dekanin bzw. eines Dekans bei der Vergabe von Leistungsbezügen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor untersteht der Zentralbereich des CMCB.

§ 10 Forschungsgruppenleiterversammlungen

- (1) Zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Rates und des Direktoriums wird je Institut eine Forschungsgruppenleiterversammlung gebildet. Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung in dem jeweiligen Institut sind die Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter nach § 5 Abs. 5.
- (2) Die Forschungsgruppenleiterversammlung wirkt initiativ bei der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Institutes in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissens- und Technologietransfers mit. Sie berät die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebs.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat und die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung wirken in kollegialer Weise zusammen. Die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung unterstützt den Wissenschaftlichen Rat insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Vorschlag eines Planes für die strukturelle Entwicklung des Institutes,
 - Unterbreitung von Anregungen zur Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" und zur Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für Auszeichnungen,
 - Vorbereitung von Lehr- und Forschungsberichten des Institutes.
- (4) Die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung unterstützt das Direktorium insbesondere durch die
 - Bildung von Kommissionen zur Sicherung der Aufgaben des Institutes (Investitionsplanung, Betrieb der Technologieplattform wissenschaftlicher Serviceeinrichtungen, Bibliothek, Baumaßnahmen usw.),
 - Beratung und Koordinierung institutsübergreifender Maßnahmen auf den Gebieten der Forschung (Investitionsplanung, Großgerätebeschaffung usw.).
- (5) Die Forschungsgruppenleiterversammlung wird in der Regel mindestens einmal im Monat von der Institutsdirektorin bzw. vom Institutsdirektor mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen einberufen, um sie über alle für das Institut wichtigen Fragen zu unterrichten. Die Sitzungen der Forschungsgruppenleiterversammlung sind nicht öffentlich. Die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung kann in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen oder Teilen davon beschließen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Tagesordnung einer Sitzung wird mit der Einladung von der Institutsdirektorin bzw. vom Institutsdirektor den Mitgliedern der Forschungsgruppenleiterversammlung per E-Mail bekannt gegeben.

§ 11 Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren

(1) Die Institute werden jeweils durch eine Institutsdirektorin bzw. einen Institutsdirektor geleitet. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor des jeweiligen Instituts auf Vorschlag der betreffenden Forschungsgruppenleiterver-

sammlung nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats für die Dauer von drei Jahren. Sie bzw. er muss Professorin bzw. Professor des jeweiligen Institutes sein. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten der Institute zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Sie bzw. er ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Direktoriums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des jeweiligen Instituts. Über die Stellung von Ausstattungsanträgen und die interne Verteilung der den Instituten zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel sowie die Zuordnung und Nutzung der dem jeweiligen Institut zugewiesenen Räume entscheidet die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor im Benehmen mit der Forschungsgruppenleiterversammlung und dem Wissenschaftlichen Rat.

Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit das Institut allein betroffen ist:

- Sicherung und Koordinierung aller Lehraufgaben des Institutes,
- Studienwerbung und -organisation der Studiengänge des Institutes,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur personellen und sachlichen Ausstattung von Professuren,
- Unterstützung des Aufsichts- und Weisungsrechts der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors gegenüber allen zum Institut gehörenden Mitgliedern und Angehörigen des CMCB in Bezug auf die Einhaltung der Studienordnungen und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Wissenschaftlichen Rates,
- Beantragung von baulichen Maßnahmen,
- Leitung der Forschungsgruppenleiterversammlung.
- (2) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor vertritt das jeweilige Institut innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Institutes und bereitet die Beschlüsse der Forschungsgruppenleiterversammlung und des Wissenschaftlichen Rates das jeweilige Institut betreffend vor. Sie bzw. er übt in den dem Institut zugewiesenen Räumen das Hausrecht nach Delegation durch die Rektorin bzw. den Rektor aus.
- (3) Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln sind über die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor des jeweiligen Institutes weiterzuleiten. In Drittmittelanträgen sind soweit möglich Mittel für Gemeinkosten (Overheads) in der maximal möglichen Höhe zu beantragen. Eingeworbene Overheadmittel sind in das Budget des CMCB und anteilig in das Budget des jeweiligen Institutes für Gemeinkosten einzustellen. Diesbezügliche Regelungen der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das jeweilige Institut entstehen, muss die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor im Einvernehmen mit der Forschungsgruppenleiterversammlung über die Weiterleitung entscheiden.
- (4) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor erfüllt die Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Direktorium des CMCB und mit der Forschungsgruppenleiterversammlung des jeweiligen Instituts.
- (5) Der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor steht zur Erfüllung der Aufgaben Personal zur Verfügung. Die dafür nötige Personalkapazität ist aus dem Stellenfonds des Institutes bereitzustellen.

§ 12 Zentralbereich

- (1) Im Zentralbereich sind Einrichtungen für administrative und technische Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des CMCB gemeinsam genutzt werden. § 13 bleibt unberührt.
- (2) Der Zentralbereich wird von der Verwaltungsleiterin bzw. vom Verwaltungsleiter geleitet. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter untersteht der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor und nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er ist verantwortlich für:
 - Planung und Bewirtschaftung der dem CMCB zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - administrative Betreuung und Realisierung der Aufgaben des CMCB,
 - Unterstützung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Rates bei der Aufgabenerfüllung,
 - Vorbereitung der Sitzungen der Gremien und Veranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit des CMCB.

§ 13 Technologieplattform wissenschaftlicher Service-Einrichtungen

- (1) In der CMCB Technologieplattform sind Einrichtungen für wissenschaftliche Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des CMCB gemeinsam betrieben und genutzt werden.
- (2) Die CMBC Technologieplattform wird vom Direktorium geleitet, die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der ihr bzw. ihm zugeordneten Beschäftigten.
- (3) Die Technologieplattform des CMCB kann im Rahmen des Technologietransfers auch von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und von Firmen auf Antrag genutzt werden.
- (4) Die Nutzung der Technologieplattform wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Wissenschaftlichen Rat nach Zustimmung durch das Rektorat erlassen wird.
- (5) Neben der zentralen Technologieplattform steht es den Instituten frei, themenspezifische wissenschaftliche Dienstleistungen auf der Ebene der Institute einzurichten und zu betreiben. Diese unterstehen der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor des jeweiligen Institutes.

§ 14 Studienkommission

(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Besteht kein zuständiger Fachschaftsrat, ist der Studentenrat zuständig.

- (2) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktoriums eine bzw. einen dem CMCB angehörende Professorin bzw. angehörenden Professor zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSFG entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des jeweiligen Institutes bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Institutes zu informieren. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die im Abstand von höchstens vier Jahren durchzuführende Evaluation des Institutes und die beratende Beteiligung bei der Bestellung der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors, bei der Bestellung von Forschungsgruppenleitern und bei der Aufstellung der Leitlinien für die Forschung.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat eines Institutes gehören mindestens 6 und höchstens 9 Mitglieder an. Sie werden vom Rektorat auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates auf 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung auf 4 Jahre ist möglich. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des jeweiligen Institutes oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem CMCB angehört. Bei der Berufung sollen Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 4 Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre ein. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Rektorats, der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors, der Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren oder des Wissenschaftlichen Rates ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.
- (5) Zur Unterstützung des CMCB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten das CMCB betreffend wird aus je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Beiräte der Institute (Vorsitzende und Stellvertretende) ein Gesamtbeirat gebildet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich insbesondere umfassend über die Forschungsarbeiten des CMCB zu informieren. Zu den Aufgaben gehören vor allem die Auswertung der Evaluationen der Institute, die Evaluation des Entwicklungsplans des CMCB und die Aufstellung von Leitlinien für die Forschung und Empfehlungen bei der Einrichtung und Schließung von Einrichtungen der Technologieplattform. Die Mitglieder des Gesamtbeirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 4 Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 16 Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CMCB unterstützt und berät die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und die Organe und Gremien des CMCB bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 17 Evaluation

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von 6 Jahren eine Evaluierung des CMCB. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des CMCB zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (3) Mit der Errichtung des CMCB gehen alle Rechte und Pflichten des CRTD, BIOTEC sowie des B CUBE auf das CMCB über. Die bisherigen Organe und Gremien führen die Geschäfte so lange fort, bis sich die neuen Organe und Gremien konstituiert haben, die Amtsträgerinnen und Amtsträger bis die entsprechenden Nachfolgerinnen und Nachfolger den Dienst angetreten haben. Die Gremien sind mit der Konstituierung der neuen Gremien aufgelöst. Die "Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DFG-Forschungszentrums und Exzellenzclusters "Center for Regenerative Therapies Dresden (CRTD)" und die "Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC)" der Technischen Universität Dresden treten damit außer Kraft.

Dresden, den 17.12.2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-lng. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen